

II-13483 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7393/1-Pr 1/94

6113 1AB

1994-04-28

zu 62261J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6226/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lanner und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Maßnahmen gegen Randalierer, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Sind Sie von den gewalttätigen Auseinandersetzungen einer niederländischen Schlägergruppe im Raum Westendorf und Hopfgarten informiert?
2. Ist es richtig, daß der Staatsanwalt die Festnahme verfügen wollte, der Untersuchungsrichter sie aber ablehnte, weil die Personalien nicht bekannt waren?
3. Halten Sie den Handel "Herausrücken der Reisepässe" gegen "sofortige Freilassung" für gerechtfertigt?
4. Welche Vorkehrungen wollen Sie treffen, damit in Zukunft bei ähnlichen gewalttätigen Auseinandersetzungen die Justizbehörden entsprechend eingreifen und niederländische Gewalttäter gegenüber Inländern keine Bevorzugung genießen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Das Bundesministerium für Justiz ist über die wegen der Vorfälle vom 19.2.1994 beim Landesgericht Innsbruck anhängige Strafsache gegen fünf niederländische Staatsangehörige durch Berichte der Staatsanwaltschaft Innsbruck informiert worden, die aus Anlaß der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lothar Müller und Genossen, Zahl 6139/J-NR/1994, und der vorliegenden Anfrage im Weg über die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck eingeholt worden sind.

Zu 2:

Nach der am 21.2.1994 beim Landesgericht Innsbruck eingelangten schriftlichen Stellungsanzeige des Gendarmeriepostens Brixen im Thale vom 20.2.1994 wurden die fünf Niederländer, die zuvor gegen mehrere Personen tatsächlich vorgegangen waren, am 19.2.1994 gegen 21.50 Uhr von einem Beamten des Gendarmeriepostens Hopfgarten nach wiederholter förmlicher Abmahnung "wegen fortgesetzten Erregens ungebührlichen Lärms und Anstandsverletzung bei unbekannter Identität und Fluchtgefahr nach Betretung auf frischer Tat bei einer Verwaltungsübertretung" festgenommen. Wie in der Gendarmerieanzeige weiter ausgeführt wird, wurden die Verdächtigen, die sich ihrer Festnahme gewaltsam zu widersetzen versucht und nach ihrer Eskortierung zum Gendarmerieposten Hopfgarten in den dortigen Amtsräumen Sachbeschädigungen begangen hatten, schließlich nach Feststellung ihrer Identität und ihrer Urlaubsadresse gegen 23.30 Uhr auf freien Fuß gesetzt. Am 20.2.1994 seien sie um 9.10 Uhr auf richterliche Anordnung wieder festgenommen und in den Abendstunden in die Justizanstalt Innsbruck eingeliefert worden.

Aus einem Amtsvermerk des Journalrichters des Landesgerichtes Innsbruck vom 20.2.1994 ergibt sich, daß diesem noch am späten Abend des 19.2.1994 durch einen Beamten des Gendarmeriepostens Hopfgarten telefonisch von den zur Verletzung mehrerer Personen führenden Tathandlungen der fünf Verdächtigen berichtet worden sei. Dies habe ihn nach Rücksprache mit dem zuständigen Journalstaatsanwalt noch am 19.2.1994 zur Erlassung eines mündlichen, auf Verhängung der Verwahrungshaft über sämtliche Verdächtigen gerichteten, Haftbefehls veranlaßt.

Aus den Aktenunterlagen der Staatsanwaltschaft Innsbruck geht hervor, daß der Beamte des Gendarmeriepostens Hopfgarten vor Kontaktaufnahme mit dem Journalrichter den Journalstaatsanwalt von den einzelnen Tathandlungen der Verdächtigen in Kenntnis gesetzt habe, worauf dieser noch am 19.2.1994 beantragt habe, umgehend die Identität der fünf Verdächtigen festzustellen und sie in Verwahrungshaft zu nehmen. Am Vormittag des 20.2.1994 habe derselbe Gendarmeriebeamte dem Journalstaatsanwalt telefonisch mitgeteilt, daß eine Anhaltung der Verdächtigen in der vorangegangenen Nacht nur mit einem Schußwaffengebrauch möglich gewesen wäre, wovon man jedoch Abstand genommen habe; zwischenzeitig sei jedoch die Festnahme der fünf Verdächtigen gelungen.

Wie sich zeigt, weichen die Darstellungen der Kontaktnahme zwischen der Sicherheitsbehörde und dem Gericht bzw der Staatsanwaltschaft sowie des Vorgehens gegenüber den fünf Verdächtigen in der Anzeige und in den Aufzeichnungen des Journalstaatsanwalts bzw Journalrichters voneinander ab. Dies hat das Bundesministerium für Justiz zum Anlaß genommen, das Bundesministerium für Inneres durch Übersendung von Ablichtungen der entsprechenden Aktenunterlagen zu informieren und hiezu um Stellungnahme zu ersuchen.

Am 20.2.1994 hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck den Antrag gestellt, über die fünf zu diesem Zeitpunkt in gerichtlicher Verwahrungshaft befindlichen Beschuldigten die Untersuchungshaft zu verhängen. Dieser Antrag ist vom Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Innsbruck nach Vernehmung der Beschuldigten mit Beschuß vom 21.2.1994 abgewiesen worden.

In der Begründung dieses Beschlusses wird ausgeführt, der Haftgrund der Fluchtgefahr liege nicht vor, weil die Beschuldigten in Holland einen festen Wohnsitz hätten und keine Anstalten zur Flucht getroffen hätten; ihr Ausländerstatus könne für sich allein den Haftgrund der Fluchtgefahr nicht begründen. Die erhebliche Alkoholisierung der Beschuldigten zur Tatzeit sei weggefallen, bestimmte Tatsachen, die den Haftgrund der Tatbegehungsgefahr indizieren könnten, würden nicht vorliegen.

Diesen Beschuß, auf Grund dessen die Beschuldigten noch am 21.2.1994 aus der gerichtlichen Verwahrungshaft (nicht Untersuchungshaft) entlassen worden sind, hat die

Staatsanwaltschaft Innsbruck rechtzeitig mit Beschwerde bekämpft. Das Oberlandesgericht Innsbruck hat dieser Beschwerde mit Entscheidung vom 22.3.1994 teilweise Folge gegeben und gemäß § 179 Abs. 6 StPO ausgesprochen, daß die Nichtannahme des Haftgrundes der Fluchtgefahr nicht dem Gesetz entsprochen habe.

Im Hinblick auf diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck am 12.4.1994 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Innsbruck den Antrag gestellt, gegen sämtliche Beschuldigte aus dem Haftgrund der Fluchtgefahr einen Haftbefehl zu erlassen und im Fall ihrer Ergreifung im Inland über sie aus demselben Haftgrund die Untersuchungshaft zu verhängen. Am 19.4.1994 hat der Untersuchungsrichter des Landesgerichts Innsbruck einen entsprechenden Haftbefehl erlassen.

Zu 3:

Die Fragestellung geht offenbar davon aus, daß die Beschuldigten unter Anwendung des - die Bejahung des Vorliegens des Haftgrundes der Fluchtgefahr voraussetzenden - gelinderen Mittels der vorübergehenden Abnahme der Reisepapiere (§ 180 Abs. 5 Z. 5 StPO) enthaftet worden seien. Dies trifft jedoch nicht zu.

Zu 4:

Den - in Ausübung der unabhängigen Rechtsprechung ergangenen - Beschuß des Untersuchungsrichters des Landesgerichtes Innsbruck auf Abweisung des Haftantrags der Staatsanwaltschaft Innsbruck hat diese als nicht sachgerecht gewertet und daher mit Beschwerde bekämpft. Im übrigen ergeben sich aus dem Akteninhalt keine Anhaltspunkte dafür, daß die Justizbehörden im vorliegenden Fall nicht adäquat eingegriffen hätten oder zur Bevorzugung niederländischer Gewalttäter gegenüber Inländern tendierten.

28. April 1994

*Ernst Maria Koller*